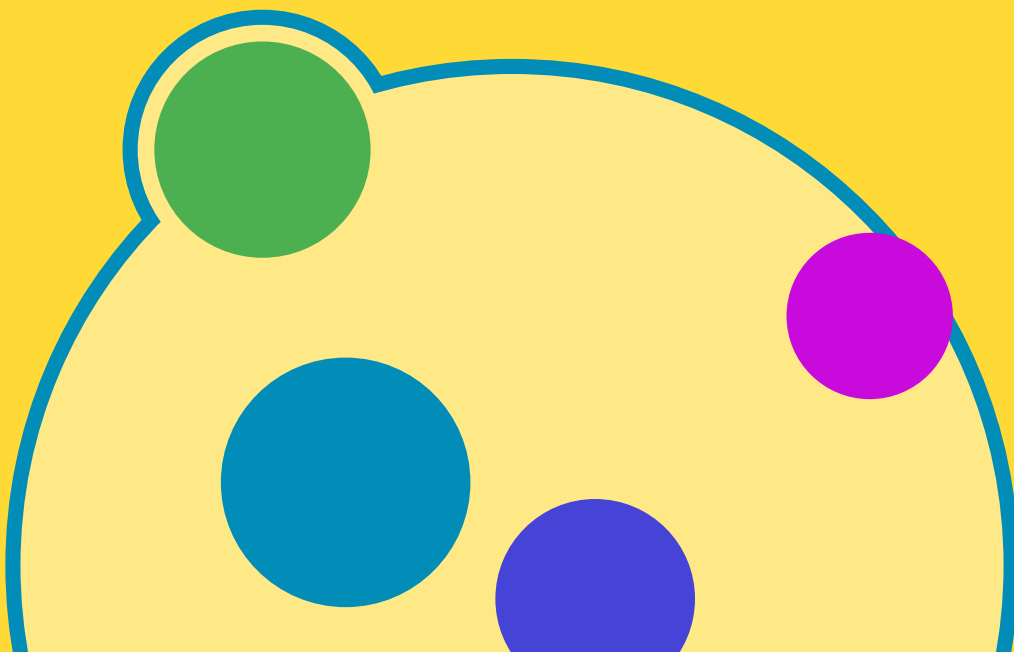


Kinderschutz

Eine Grundlage zur Diskussion und Konzeptentwicklung

Verein Wiener Elternverwaltete Kindergruppen



Kinderschutz

Gemäß § 1c (2) WTBG

Felix, Karin, Lilli, Luna, Martina, Mirli, Wolfgang

30.11.2023

version 1

Wiener Elternverwaltete Kindergruppen

„Kinderschutz. Eine Grundlage zur Diskussion und Konzeptentwicklung“ November 2023, 1. Ausgabe.
Herausgeber: Verein Wiener Elternverwaltete Kindergruppen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-,
Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form

körperlicher oder geistiger
Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung,
vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung,
vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung
einschließlich des sexuellen Mißbrauchs
zu schützen,

solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils,
eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder
einer anderen Person befindet,
die das Kind betreut.

§ 19 UN Kinderrechtskonvention

Inhaltsverzeichnis

Anstelle eines Vorwortes	vii
1 Was ist Gewalt?	1
1.1 Gewalt hat viele Gesichter	1
1.2 und viele Dimensionen (nach Johann Galtung)	2
1.3 Gewalt kann unterschiedlich ausgelebt werden:	2
1.4 Gesetzliche Vorgaben	2
1.5 Wie war das denn bisher?	3
1.6 Warum gibt es diese Änderung überhaupt?	6
2 Risikoanalyse	9
3 Verhaltenskodex	11
4 Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen	13
4.1 Interne Regeln:	17
5 Plan zur Umsetzung und Implementierung	19
6 Wichtige Adressen und Telefonnummern	21

Anstelle eines Vorwortes

Elternverwaltete Kinderbetreuungseinrichtungen sind seit ihrer Gründung in den 1960er Jahren Vorreiter der Kinderrechte gewesen, stellten diese niemals in Frage, stellten sich in diesem Zugeständnis gegen die opportune gesellschaftliche Meinung, und stehen genau hier noch immer. Zum Nachlesen ist hier der link zum „Manifest der Erwachsenen in elternverwalteten Kindergruppen“: <https://wiener.kindergruppen.at/dokumente/manifest/>

Wir wollen mit den folgenden Seiten mehrere Zwecke erreichen:

- einen Überblick über die geltenden Regelungen geben
- ein Handwerkszeug zur Verfügung stellen, wenn ihr ein von Gewalt betroffenes Kind kennt
- euch Handlungsfähigkeit geben, wenn alles plötzlich ganz anders ist
- einen Rahmen für die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und Gewalt geben
- eigene Werte und Bewertungen erforschen
- ge- und erlebte Situationen reflektieren und gegebenenfalls ändern
- und natürlich auch dem Gesetz genügen

Persönlich denke ich ja, dass der beste Kinderschutz der klare Blick auf eigenes Erlebtes ist; in diesem Sinn wünsche ich allen auf diesem Weg viel Mut und Kraft!

1 Was ist Gewalt?

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verboten. Und es umfasst alle Lebensbereiche: Familie, Betreuungseinrichtungen, Schule! Die gesetzlichen Normierungen finden sich im Verfassungsrecht, im Kindschaftsrecht, im Kinder- und Jugendhilferecht, in Gewaltschutzgesetzen, im Strafrecht und in Verfahrensrechten. Klarerweise ist Gewalt niemals zu akzeptieren; im Er-Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Faktor, dass Gewalterfahrungen (ob „am eigenen Körper erlebt“ oder „nur beobachtet“) diametral entgegengesetzt zu einem stärkenden und schützenden Lebensumfeld sind – und diese Erfahrungen starke und lange Auswirkungen haben.

Gewalt hat viele Gesichter:

- Körperliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Sexualisierte Gewalt
- Psychische Gewalt
- Vernachlässigung

Und viele Dimensionen:

- Traditionen
- Gender
- Institution

Und Gewalt kann auch in „Nebensächlichkeiten“ ausgelebt werden:

- Sprache
- Bewertung
- Missachtung
- Nicht zu-hören
- Sinnlose Ver- oder auch Ge-Bote

Und Gewalt kann unterschiedlich ausgelebt werden:

- Klar, gerade, direkt
- Versteckt, geheim
- In Form von Double-Bind-Bindung

1.1 Gewalt hat viele Gesichter

- Körperliche Gewalt (umfasst alles was unter Handgreiflichkeit zu verstehen ist und ist sehr breit gefächert)
- Vernachlässigung (physische oder psychische Bedürfnisse werden nicht oder unzureichend befriedigt)

1 Was ist Gewalt?

- Psychische Gewalt (wiederholte verbale Gewalt oder seelischer Druck wie Leistungsdruck, Demütigung, Bedrohung,...)
- Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch (Erwachsene oder ältere Jugendliche befriedigen sich bewusst und absichtlich am Körper eines Kindes oder lassen sich befriedigen sowie jede andere sexuelle Handlung gegen den Willen eines Kindes, oder der sie aufgrund körperlicher, geistiger oder Sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen können)

Bundeskanzleramt, 2023. https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/3/Seite.290100.html

1.2 und viele Dimensionen (nach Johann Galtung)

- Traditionen/Kulturelle Gewalt (oder Symbolische Gewalt durch Praktiken, Bilder, Erzählungen, beispielsweise Rassismus, Diskriminierung, Sexismus, Faschismus,...)
- Personelle Gewalt (auf eine Person zurückzuführen, konkret einzuordnen, direkt)
- Strukturelle Gewalt (von Institutionen ausgeübt, in der gesellschaftlichen Struktur verankert, beschränkt bspw. Menschen aufgrund von Alter, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung oder religiöser Zugehörigkeit)

https://www.friedensbildung-bw.de/fileadmin/friedensbildung-bw/redaktion/bilder/Merkblaetter/Merkblatt_Gewaltdreieck_Galtung.pdf

1.3 Gewalt kann unterschiedlich ausgelebt werden:

- Klar, gerade direkt (auch bei der personellen Gewalt, diese kann klar in eine Gewaltform eingeordnet werden)
- Versteckt, geheim (nicht direkt auf eine Person zurückzuführen, oder in eine Gewaltform einzuordnen)
- In Form von Double -Bind-Bindung (zweideutige Botschaften werden gesendet, das Kind kennt sich nicht aus, ihm wird eine Schuldigkeit suggeriert)

1.4 Gesetzliche Vorgaben

Durch Änderungen im Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) und dem Wiener Kindergartengesetz (WKGG) im Dezember 2022 ist die Erstellung und Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes bis spätestens 31. Dezember 2023 vorgeschrieben.

Kindergruppen: Das Wiener Tagesbetreuungsgesetz regelt, wie Kindergruppen Kinderschutzgesetze implementieren müssen.

§ 1c (2) Kindergruppen haben durch ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes **Kinderschutzkonzept** transparent darzulegen, wie die betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden. Das Konzept muss jedenfalls Folgendes beinhalten:

- Risikoanalyse
- Verhaltenskodex
- Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie
- Plan zur Umsetzung und Implementierung

Wiener Tagesbetreuungsgesetz

In Abs. 3 wird zur Umsetzung folgendes festgehalten:

§ 1. c (3) Jede Trägerin/jeder Träger einer Kindergruppe hat zur Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes mindestens eine **Kinderschutzbeauftragte**/einen Kinderschutzbeauftragten zu bestellen. Kinderschutzbeauftragte haben

1. im ersten Jahr ihrer Bestellung eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 10 UE und
2. ab dem folgenden Kalenderjahr jährlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 4 UE zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu absolvieren.

Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Die Wiener Tagesbetreuungsverordnung sieht weiters vor:

§ 4 (3) In Ergänzung der Ausbildung müssen Kindergruppenbetreuerpersonen [...] die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 UE nachweisen, wobei davon jedenfalls **alle drei Jahre mindestens 4 UE das Thema Kinderschutz und Kinderrechte** beinhalten müssen.

Wiener Tagesbetreuungsverordnung

Für Kindergärten gelten die gleichen Regelungen: im WKGG als auch in der WKGVO ist der idente Wortlaut zu finden.

1.5 Wie war das denn bisher?

Bisher war Kinderschutz nicht im Tagesbetreuungsgesetz und dem Kindergartengesetz geregelt; bisher galten „nur“ die Vorgaben zur Meldepflicht der MA 11 (Bereich „Gefährdung des Kindeswohls“) und das Kinder- und Jugendhilferecht.

Die Meldepflichten, Bereich „Gefährdung des Kindeswohls“ der MA 11 sehen „die unverzügliche Meldung

1 Was ist Gewalt?

bei Verdacht, dass ein Tageskind¹ misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird / worden ist“ vor.

Als Anhaltspunkte nennt die MA 11 folgende Punkte:

- Wenn eine auffällige Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern / Erziehungsberechtigten zu beobachten ist
- Wenn ein Kind plötzlich Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Besorgnis Anlass geben und keine Erklärung finden
- Wenn die Betreuung plötzlich abgebrochen wird und die Vermutung besteht, dass eine Gefährdung eines Kindes nicht erkannt werden soll
- Bei offensichtlichem Alkohol/Drogenmissbrauch der Eltern/Erziehungsberechtigten
- In allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint

Die Meldepflicht trifft den Vorstand, kann aber natürlich auch von Betreuer*innen und Pädagog*innen wahrgenommen werden. Die MA 11 legt auf „unverzüglich“² wert, dennoch wird durch die Wortwahl „Vermutung“ und „gefährdet erscheint“ ein gewisser Spielraum eingeräumt: dieser kann sinnvoll genutzt werden

- um durch das Mehraugenprinzip persönliche Trigger auszuschließen
- um sich mit einer Kinderschutzeinrichtung zu beraten.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung folgendermaßen geregelt:

§

§ 22(1) Ergibt sich insbesondere aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 oder aufgrund berufsrechtlicher Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz

!

Betreuer*innen und Pädagog*innen trifft die berufsrechtliche Verpflichtung!

¹Als Tageskinder werden Kinder in Kindergruppen beziehungsweise in der Kindertagespflege (bei Tageseltern) bezeichnet.

²lt. B-KJHG bedeutet „unverzüglich“ das „Handeln ohne schuldhaftes Verzögerung“

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§

§ 37(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten: [...]

3. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen

[...]

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

!

Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen, sexueller Missbrauch sind Straftatbestände, geregelt im Strafgesetzbuch.

Weitere Formen der Kindeswohlgefährdung kommen beispielsweise durch beharrliche Schulverweigerung zum Ausdruck oder sind Folgen eines gravierenden Erziehungsdefizits, das auf die Suchterkrankung der obsorgeberechtigten Personen, insbesondere der Eltern, zurückzuführen sind.

Der Passus „und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden“ bedeutet, dass keine Meldepflicht besteht, wenn die mögliche Kindeswohlgefährdung durch die fachliche Intervention des/der Mitteilungspflichtigen mit Sicherheit abgewendet werden kann.

Alle diese Vorgaben und Regelungen gelten weiterhin!

Das Kindeswohl ist aber auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankert; das dritte Hauptstück regelt die Rechte zwischen Eltern und Kindern – sehr lesenswert!

Hier ist auch das Wohlverhaltensgebot im § 159 festgeschrieben:

§

§ 159 Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück (Rechte zwischen Eltern und Kindern) ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffend Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

In den Anmerkungen ist zu lesen:

Aus dem Ziel einerseits und dem berechtigten und verpflichteten Personenkreis andererseits ergibt sich eine nahezu unübersehbare Vielfalt an verpönten Verhaltensweisen.

1 Was ist Gewalt?

Aus der Rsp³ seien beispielhaft herabwürdigende und beleidigende Äußerungen über den anderen Elternteil (oder etwa der Großeltern über die Mutter) oder Beeinflussungen, Aufwiegelungen oder gar Verhetzungen des Kindes durch die mit der Obsorge betraute Person gegen den Kontaktberechtigten oder Versuche desselben genannt, auf das Privatleben der mit der Obsorge betrauten Person über das Kind Einfluss zu nehmen.

1.6 Warum gibt es diese Änderung überhaupt?

Im Frühjahr 2022 wurde ein Fall von (vermutetem) sexuellem und schwerem sexuellen Kindesmissbrauch durch einen Kindergartenpädagogen in einem Kindergarten der Stadt Wien medial öffentlich. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erstellte daraufhin einen Prüfbericht, der sehr detailliert die Verschleppung über zwei Jahre aufzeigt.

Neben dem Austausch von Personen auf verschiedenen Leitungsebenen war die Stadt Wien damit aber unter Zugzwang, den Blick auch auf die Kinderbetreuungseinrichtungen zu legen: Missbrauch kommt nicht nur in den eigenen vier Wänden sondern auch in Institutionen vor. Und damit war die Einführung eines Kinderschutzkonzeptes nicht mehr aufzuhalten – geregelt in den eingangs angeführten Änderungen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt als präventive Maßnahmen:

- Einbindung der Eltern auf Augenhöhe
- Implementierung von Reflexionen, Teambesprechungen, Intervisionen, Supervisionen in den pädagogischen Alltag

Diese Prävention verlangt implizit einen höheren Betreuer*innen – Kind – Schlüssel, mehr Vorbereitungszeit, mehr bzw. überhaupt das Konzept einer Organisationszeit.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft schlägt auch die Einrichtung einer weisungsfreien Ombudsstelle vor, um pädagogischem Personal, Eltern, aber auch Kindern und Jugendlichen eine Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen. Auch diese Einrichtung wird in den Änderungen der Gesetze nicht berücksichtigt.

Die folgenden Seiten widmen sich dem Perspektivwechsel, um Missbrauch in der Betreuungseinrichtung präventiv zu verhindern und für den Fall, dass Missbrauch geschieht, ein Handlungskonzept zu haben.

Verwendete Literatur:

³Rechtsprechung

1.6 Warum gibt es diese Änderung überhaupt?

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien: Prüfbericht zu den Abläufen rund um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs an Kindern in einem Kindergarten in Wien Penzing, Juli 2022. Abrufbar unter <https://kja.at/wp-content/uploads/sites/38/2022/07/Pruefbericht-zum-Verdacht-des-sexuellen-Missbrauchs-in-einem-Kindergarten-Juli-2022-2.pdf> (zuletzt abgerufen am 26.1.2023)

Martina Staffe-Hanacek, Johann Weitzenböck: Kinder- und Jugendhilferecht. Manz Verlag, Wien, 2015

2 Risikoanalyse

Wesentliche Kontextbedingung für Missbrauch im pädagogischen Kontext: Personen erhalten im Kontext von Bildung und Erziehung Macht für sich von pädagogischen Institutionen, ausschließlich weil sie nachweislich (akademisch) fachgeschult sind, daher als professionell qualifiziert gelten und deshalb Zugang zu institutionalisierten Kontexten erhalten!

Eltern: In den Elternverwalteten Kindergruppen und Kindergärten des Dachverbandes sind Eltern eng in den Tagesablauf eingebunden: so versehen Eltern Elterndienste, sind in den Tagesablauf (je nach Gruppe unterschiedlich) eingebunden, begleiten bei Ausflügen, kochen in der Betreuungseinrichtung, putzen und renovieren die Räumlichkeiten etc. Damit verbunden ist ein enger Kontakt sowohl zu den Betreuungspersonen, den anderen Eltern und den betreuten Kindern, gegebenenfalls auch den Geschwisterkindern.

Damit einher geht sowohl die Sicherheit von vielen Augen auf das Wohl der Kindergemeinschaft, auch als sensibles Korrektiv, als auch die Möglichkeit von vielen potentiellen Täter*innen. (In der Kindergruppe sind max. 14 Kinder, in den Kindergärten max. 25 Kinder, in manchen Einrichtungen aber auch weniger – abhängig von der bewilligten Kinderanzahl lt. Betriebsgenehmigung).

Großeltern, Geschwisterkinder: Auch Geschwisterkinder und Großeltern – je nach familiärer Ausgestaltung – gehören zum engen sozialen Gefüge des einzelnen Kindes, seiner Eltern und damit auch zur Kindergruppe. Auch für sie gilt, wie oben bereits geschrieben, der enge Kontakt mit allen anderen beteiligten Menschen.

Betreuungspersonen: Mitgliedsgruppen des Dachverbandes arbeiten mit einem über dem gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel ¹ mindestens 80 % der Zeit findet Doppelbetreuung statt – d.h. es sind mind. zwei ausgebildete Personen mit den Kindern, in den Randstunden oder bei Ausflügen sind sehr oft Elterndienste mit dabei bzw. vor Ort.

Praktikant*innen: Menschen in Ausbildung bzw. Menschen, die in dieses Berufsfeld „schnuppern“, gibt es in allen Einrichtungen; sie sind gerne gesehen und werden gerne auf ihrem persönlichen Weg

¹siehe auch <https://www.wiener.kindergruppen.at/dokumente/standards>

2 Risikoanalyse

begleitet.

Räume und ihre Nutzung: Die physischen Räume in den Kindergruppen und Kindergärten werden zwar von den Betreuungspersonen vorbereitet (mit adäquaten Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, mit Projekten, mit Ideen etc.), lassen dem einzelnen Kind aber viele Möglichkeiten zur Gestaltung und meist wird auf Wünsche und Ideen der Kinder eingegangen und Rücksicht genommen. Eine Frage, die immer wieder auftaucht – meist von den Erwachsenen: wie viel erwachsenenfreien Raum geben wir unseren Kindern? Wie sehr müssen wir das Tun unserer Kinder „überwachen“, wo ziehen wir Grenzen und wo überschreiten wir diese?

3 Verhaltenskodex

Prävention ist (auch) im Kontext Kinderschutz ein wesentlicher Faktor; dabei scheint uns die Bewusstheit über Hierarchien und der bewusste Umgang mit – und im besten Fall der Abbau von – Machtungleichgewichten der wesentlichste Hebel. Dachverbandsgruppen (= Mitgliedsgruppen des Vereins Wiener Elternverwalteter Kindergruppen) arbeiten nach folgenden Standards:

1. Der Andere Umgang, die Grundlage der Pädagogik in unseren Mitgliedsgruppen, legt die wesentlichen Verhaltensregeln fest. Zum Nach-Lesen:
<http://www.wiener.kindergruppen.at/dokumente/der-andere-umgang>
2. Kleinerer Betreuungsschlüssel (4 zu 1 bei unter dreijährigen und 7 zu 1 bei drei bis sechsjährigen) erleichtert es individuelle Veränderungen am Verhalten des Kindes wahrzunehmen, bzw. es können Konflikte die in der Gruppe auftreten, auch im kleineren Rahmen besprochen werden, da sich eine Pädagogin / ein Pädagoge mit den betroffenen Kindern aus dem Gruppengeschehen herausnehmen kann.
3. Regelmäßige Teamsitzungen, bei denen Situationen aus dem Kindergruppenalltag reflektiert und mit den Kolleg*innen nachbesprochen werden können. Wenn keine Akutsituationen aus dem Alltag vorhanden sind, werden Kinder im Rotationsprinzip besprochen, um das Bild der Pädagog*innen zu dem jeweiligen Kind abzugleichen und zu vermeiden, dass „Kleinigkeiten“ übersehen werden.
4. Regelmäßige Supervisionen sowohl als Team, als auch im Einzel-Setting um einen professionellen und neutralen Blickwinkel auf einzelne Situationen in der Kindergruppe zu erhalten bzw. diese aufzuarbeiten.
5. Regelmäßige Elternabende mit Kinderrunden (Eltern werden informiert wie die Pädagog*innen das jeweilige Kind im Kindergruppenalltag wahrnehmen).
6. Es ist immer möglich, dass sowohl die Eltern, aber auch die Pädagog*innen ein Elterngespräch einfordern, wenn Fragen bzw. Ungereimtheiten auftreten; diese Möglichkeit gibt es immer, unabhängig vom jährlichen Elterngespräch.
7. Durch die enge Einbindung der Eltern in den Kindergruppenalltag (Kochdienste, Putzdienste, Elterndienste, Renovierungen, aber auch Elternämter im Verein) haben diese einen sehr klaren Blick auf das Miteinander in der Einrichtung .
8. Den Kindern wird von Anfang an beigebracht, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und diese auch zu verbalisieren bzw. anderen deutlich zu machen – ein klares Nein kann schon sehr früh ausgedrückt werden. Besonders sensibel werden Kinder bei diesem Lernprozess begleitet, wenn die Sprache noch fehlt und der verbale Ausdruck noch nicht gegeben ist. Die Kinder werden in der Wahrnehmung der eigenen Grenzen begleitet, aber auch in der Wahrnehmung der Grenzen von anderen; dies impliziert neben der Selbstwirksamkeit auch die Selbstfürsorge:

3 Verhaltenskodex

Kinder holen sich aktiv Hilfe, wenn es Grenzverletzungen gibt. Ebenso wird großer Wert auf die Benennung des Körpers gelegt: weg von Verniedlichungen wie Spatzi und Mumu etc. hin zur klaren und präzisen Benennung Penis und Vagina. Damit wird es Kindern ermöglicht, klar zu kommunizieren, zu benennen und Erlebtes in Worte zu fassen.

4 Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

§ 1c.(3) Jede Trägerin/jeder Träger einer Kindergruppe hat zur Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes mindestens eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten zu bestellen. Kinderschutzbeauftragte haben

§

1. im ersten Jahr ihrer Bestellung eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 10 UE und
2. ab dem folgenden Kalenderjahr jährlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 4 UE zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu absolvieren.

Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Die Wiener Tagesbetreuungsverordnung sieht in weiters vor:

§ 4(3) In Ergänzung der Ausbildung müssen Kindergruppenbetreuerpersonen...die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 UE nachweisen, wobei davon jedenfalls alle drei Jahre mindestens 4 UE das Thema Kinderschutz und Kinderrechte beinhalten müssen.

§

Wiener Tagesbetreuungsverordnung

Selbes gilt für Kindergärten, wobei die jährliche einschlägige Fortbildung 16 UE beträgt, alle drei Jahre aber auch mindestens 4 UE das Thema Kinderschutz und Kinderrechte beinhalten müssen.

Was bedeutet das jetzt in der Praxis?

Jeder Träger muss mindestens eine Person bestellen, die als Kinderschutzbeauftragte*r der Behörde – MA 11 – genannt wird und die die erforderliche Fortbildung von 10 UE nachweisen kann. Diese(r) Mensch(en) haben dann mehrere Funktionen zu erfüllen:

- Ansprechperson für alle, die den Verdacht, die Sorge, das Wissen haben, dass ein Kind Gewalt erfährt
- Direkte Kommunikation mit dem Vorstand, dem Betreuer*innen- bzw. Pädagog*innenteam, den Eltern
- In Abstimmung mit dem Vorstand, der Leitung, Einleiten der nächsten Schritte

4 Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

Berichtet ein Kind von Übergriffen oder Gewalt, berichten Elternteile oder Externe oder verhält sich ein Kind so, dass der Verdacht von Missbrauch entsteht, bricht meist Hektik und Unsicherheit aus. Die nächsten Seiten mögen für diese Situationen ein paar Handlungsanleitungen geben. Prinzipiell sind diesen Berichten Glauben zu schenken – Kinder erfinden solche Geschichten nicht!

Was alles fällt unter Übergriffe, wo sind die Grauzonen, wo sind die Grenzen?

- Sprache
- Essenssituationen
- Sanktionen
- Alle „wenn-dann“ Situationen
- Grenzüberschreitungen – physisch und psychisch
- Sexuelle Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Handlungen

Klärung der Grauzonen

- darf ich einem Kind gegenüber sarkastisch sein?
- Muss ein Kind alles kosten?
- Ist es als Sanktion zu werten, wenn ein Kind wegen eines fehlenden Rucksackes nicht mit auf den Ausflug darf?
- Ist es bereits gewalttätig, wenn ich das Basteln verbiete, weil die Bausteine nicht weggeräumt sind?

Sinnvoll: für sich, im Team, mit den Eltern diese Themen besprechen, abklären, auch eventuell vorhandene Unterschiede transparent machen und einen gemeinsamen Umgang finden!

Wo ist der Übergriff lokalisiert?

- Extern (etwa im privaten Bereich des Kindes)
- In anderen Organisationen (etwa Sportverein, Schule)
- Intern

Die Verortung von Übergriffen entlässt niemanden aus der Verantwortung, sie gibt uns aber unterschiedliche Möglichkeiten: Unsere berufsrechtliche Verpflichtung führt dazu, dass wir besonders dazu aufgerufen sind, Übergriffe zu stoppen. Das trifft nicht nur die Übergriffe, die in unserem eigenen Tätigkeitsbereich liegen, sondern auch Übergriffe, die das Kind zu Hause oder an anderen Orten treffen. Die Handlungsmöglichkeiten, die uns möglich sind, unterscheiden sich dabei je nach Ort der Handlung und der involvierten Personen.

Klärung der prinzipiellen Fragen

- Wie muss interveniert bzw. gehandelt werden?
- Wer agiert, wer trägt die Verantwortung?
- Welche Schritte werden gesetzt?
- Welche externen Stellen können helfen?

Sexueller Missbrauch ist dann gegeben, wenn ein Erwachsener/Jugendlicher gezielt ein Kind für seine eigene sexuelle Erregung und/oder seine eigene sexuelle Befriedigung braucht und benutzt (mit und ohne Berührung).

Der Erwachsene besitzt dem Kind gegenüber immer eine Machtposition – das Kind ist jünger und unwissend, hat Vertrauen und/oder ist abhängig vom Erwachsenen! Das Kind ist daher nicht in der Lage, frei zu entscheiden und wissend den verlangten Handlungen zuzustimmen (wissentliche Zustimmung von Kindern ist nicht möglich).

Wie können wir uns verhalten, wenn dennoch ein (sexueller) Übergriff in der Betreuungseinrichtung passiert?

Wenn Grenzverletzungen auftreten sind sie als Übergriffe zu werten (verbal/körperlich). Zwei mögliche Varianten: mangelndes Fachwissen oder bewusste Handlung.

Als Einrichtung Grenzverletzungen zwingend ernst nehmen! Nicht warten, bis kleinere, vielleicht auf den ersten Blick lässlich erscheinende Grenzverletzungen beim Kind Spuren hinterlassen. SOFORT Konsequenzen ziehen!

Umgang mit eigenen Triggern

Eigene erlebte Geschichte(n) gehören in eine Therapie; es ist KEINE HILFE, selbst Erlebtes in das Erleben von jemand Anderem hinein zu tragen, zu vergleichen, vermeintlich zu wissen, wie sich das Gegenüber fühlt, wie sich etwas anfühlt etc.

Konsequenzen ziehen bedeutet: der / die Verdächtige ist SOFORT freizustellen, für Betroffene ist Hilfe und Unterstützung zu organisieren, die MA 11 ist zu verständigen und die Gruppe muss begleitet werden.

Wenn ein Kind berichtet:

- Ruhe bewahren
- Glauben schenken; trösten
- Loben, dass es erzählt/sich anvertraut hat: gib dem Kind die Informationen, dass niemand Übergriffe setzen darf und die Verantwortung für jede Art von Grenzverletzung beim Erwachsenen liegt.
- Konfrontiere nicht vorschnell die Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes, insbesondere wenn der Verdacht auf eine Person im engeren Umfeld des Kindes fällt.
- Keine Geheimhaltung versprechen.

4 Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

- Weitere Schritte mit dem Kind besprechen: besprich mit dem Kind, dass du Hilfe beiziehen wirst, weil andere schon viel Erfahrung haben, mit solchen Situationen umzugehen und für das Kind und dich hilfreich sind.
- Kinderschutzbeauftragte*n involvieren: hier bekommst du die Sicherheit, Gehörtes und Gefühletes mitzuteilen und du musst das Erzählte nicht mehr alleine tragen.
- Professionelle Hilfe holen: Fragen zur Meldepflicht werden geklärt, der Spielraum zum Wohl des Kindes und im Sinn einer behutsamen Aufdeckung wird ausgelotet und Vernetzung angeboten. Es wird konkret geplant, wann und wem du deinen Verdacht meldest (Adressen findest du im Anhang).
- Verfasse Gedächtnisprotokolle: über Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes und dessen Umfeld. Damit hältst du fest, was dir aufgefallen ist, was du mit dem Kind besprochen hast und wann was war.
- Vertrauen! Zeige dem Kind, dass du es ehrlich mit ihm meinst. Dazu gehört auch Authentizität: zeige, wenn du von dem, was dir das Kind erzählt, betroffen, traurig oder wütend bist. Nimm das Kind unbedingt ernst. Bestätige die Wahrnehmung des Kindes.
- Normalität ~ Alltag leben. Sieh nicht nur das „Opfer“ im Kind. Es lebt auch einen Alltag. Gib dem betroffenen Kind keine Sonderstellung, indem du es schonst oder auf unangemessenes Verhalten nicht reagierst. Das Kind nimmt wahr, dass es auch noch etwas anderes gibt als diese „ver-rückte“ Welt, in der es sonst lebt. Dies führt zu einem Stück Stabilität.

Bei Gesprächen mit Kindern achte unbedingt darauf,

- offene Fragen zu stellen.
- Dich für den Mut und das Vertrauen bedanken! „Danke, dass du so mutig warst, mir davon zu erzählen“
- Das Kind zu spiegeln und die Wahrnehmung des Kindes stärken (Gefühle sind nie falsch!)
- Das Kind über die folgenden Schritte informieren.

Was vermieden werden soll:

- indirekte Schuldzuweisungen: Mit Fragen wie „Hast du dich gewehrt“, „Hast du Stopp gesagt“ etc. suggerierst du dem Kind, dass es den Missbrauch beenden oder verkürzen hätte können, was in der Realität so gut wie unmöglich ist.
- Mutmaßliche Täter / Eltern vorschnell konfrontieren: Wenn ein betroffenes Kind zuhause über den Missbrauch berichten könnte, würde es das tun. Es hat also einen Grund, dass die Eltern es nicht wissen und der sollte ernst genommen werden – auch wenn wir es nicht sofort verstehen können. Bleib beim Kind!
- Tiefergehende Fragen sind weder zielführend noch nötig. Eine genaue Abklärung fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich!

Hilfreiche Fragenstellungen dazu:

- Wer ist Ansprechpartner*in für die Pädagog*innen?
- Gibt es Erfahrungen bei Beratungsstellen?
- Wie sind die Erfahrungen mit dem Jugendamt? Gibt es dort eine*n Ansprechpartner*in?
- Gibt es Erfahrungen mit der Polizei, Ansprechpartner*innen?
- Was ist die Rolle der Einrichtung?
- Wo beginnt die eigene Verantwortung und wo hört sie auf?
- Wann wird an wen übergeben?

Sexualerziehung ist auch für Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen sind, wichtig. Die Angst vor einer Re-Traumatisierung hält Pädagog*Innen oft davon ab, Projekte oder dgl. zu diesem Thema anzubieten. Aber gerade Betroffene brauchen andere, richtige, Informationen und die Verbindung zu Gefühlen; sie brauchen Wörter, die sie selber wählen können; sie brauchen Orientierung und eine Alternative zu der Verbindung von Sexualität und Gewalt, die ihnen als schön und richtig eingeredet wurde. Wichtig dabei ist die Freiwilligkeit, an diesen Projekten mitzumachen.

4.1 Interne Regeln:

Wie gehen wir mit Nacktsein um, mit Wickeln, mit der Erkundung des Körpers, mit dem Umgang mit dem Thema Sexualität? Folgende Punkte sind Beispiele...

Nacktsein der Kinder nur im Badezimmer; andernorts zumindest eine Unterhose und nur, wenn mindestens ein*e Betreuer*in anwesend ist

- Wickeln von Kindern im Badezimmer
- Praktikant*innen dürfen Kinder nicht wickeln.
- 1 pädagogischer Elternabend/Jahr zum Thema: „sexuelle Entwicklung und Prävention“

5 Plan zur Umsetzung und Implementierung

Verdacht, dass ein Tageskind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird / worden ist:

Woher stammt dieser Verdacht oder das Wissen?

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

[...]

2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Sobald also der „begründete Verdacht“ (gute Gründe aber nicht notwendigerweise völlige Sicherheit) besteht, dass das *Kindeswohl erheblich gefährdet* ist, muss „diese konkrete erhebliche Gefährdung“ verhindert werden. Wenn die konkrete Gefährdung im Team oder mit externen Fachpersonen sicher abgewendet wird, ist eine Meldung nicht zwingend vorgeschrieben. Es muss jedoch eine Meldung auch im Verdachtsfall erfolgen, wenn die aus dem begründeten Verdacht ergebende „konkrete erhebliche Gefährdung“ nicht sicher verhindert werden kann.

Es ist immer möglich, zur Abklärung der Verdachtslage, zur Planung weiterer Schritte oder auch nur, um auf der sicheren Seite zu sein, zum Selbstschutz die MA11 zu informieren.

Da wir als Eltern und Betreuer:innen die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder tragen wollen, kann es uns mitunter schwer fallen, diese Verantwortung an Dritte abzugeben. Speziell wenn negative Erfahrungen aus der Vergangenheit nicht aufgelöst wurden, kann die Einbeziehung der Behörde schwer fallen. Wir sehen in den Kinderschutzbeauftragten eine wichtige Instanz, um diese Kommunikation zu erleichtern.

- Nach Möglichkeit Besprechung des Falls im Team.
- Information der/des Kinderschutzbeauftragten.

5 Plan zur Umsetzung und Implementierung

- Vorstand/Leitung der Einrichtung informieren.
- Meldung an die MA11 Kinder- und Jugendhilfe. (Kann auch im Sinne einer Selbstanzeige durch die Einrichtung erfolgen.) Die Meldung kann unterlassen werden, wenn die vermutete Gefahr mit Sicherheit nicht besteht bzw. abgewendet werden kann.
- Beratung in einer Kinderschutz-Einrichtung holen.
- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Prozess von Externen begleiten und evaluieren lassen.
- Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung (und sei es nur der Verdacht) stellt mitunter eine starke Belastung für die Gruppe dar. Holt euch professionelle Begleitung für die Gruppenprozesse.

6 Wichtige Adressen und Telefonnummern

Selbständig zu bearbeiten und erweitern!

- Aktueller Vorstand: _____
- Kinderschutzbeauftragte/r: _____

Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt

Umfangreiche! Sammlung von Hilfseinrichtungen

<https://wienernetzwerk.at>

die Möwe Kinderschutzzentrum

1010, Börseg.9

Tel: 01 532 15 15

(Mo-Do 9.00-17.00, Fr 9.00-14.00)

<https://www.die-moewe.at>

Selbstlaut

1160, Thaliastr.2/2A,

Tel: 01/810 90 31

<https://selbstlaut.org>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

1090, Alserbachstr.18

Tel: 01/70 77 000

<https://kija-wien.at>

Kinder- und Jugendhilfe - Stadt Wien

Tel: 01/ 4000 8011

Spitäler

Kinderschutzgruppe am AKH Wien

St. Anna Kinderspital

SMZ Ost

Preyer´sches Kinderspital

